

PMP - Allgemeine Verkaufs- und Servicebedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sämtliche Leistungen der PMP Germany GmbH und der PMP Service GmbH (gemeinsam nachfolgend „PMP“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Servicebedingungen („AVSB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die PMP mit seinen Kunden abschließt. Die AVSB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), ein juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVSB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung sowie die Instandsetzung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob PMP die Ware selbst herstellt oder bei Lieferanten einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die AVSB gelten ebenfalls für die Aufbereitung, Reparatur, Wartung und Modifikation der Waren, Ein- und/oder Ausbau der Waren bzw. der Unterstützung des Kunden durch PMP hierbei, der Fehleranalyse und/oder -behebung sowie den Austausch einzelner Komponenten der Ware wenn dies als vertraglicher Leistungsumfang zwischen PMP und dem Kunden vereinbart worden ist und unabhängig davon, ob die Waren von PMP oder einem Dritten geliefert worden sind. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVSB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden bzw. bei Auftragserteilung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge ohne dass PMP in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese AVSB von PMP gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PMP ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese AVSB gelten auch dann, wenn PMP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVSB abweichender AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVSB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch PMP maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVSB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von PMP sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann PMP innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen PMP und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AVSB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von PMP vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) PMP behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von PMP abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von PMP weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von PMP diese Gegenstände vollständig an PMP

zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, der gesetzlichen Umsatzsteuer, ggf. einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von PMP zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, behält sich PMP vor, die Preise an die bei Lieferung gültigen Listenpreise von PMP (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts) anzupassen. Ebenso behält sich PMP vor, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen, bei Änderung der Lohn-, Material oder Einstandspreise, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.

(3) In Fällen dringender Lieferungen ist PMP berechtigt, die folgenden Preisaufläge zu verlangen: Wünscht der Kunde eine Lieferung innerhalb von 24 Stunden, so beträgt der Aufschlag 100,00 EURO bis zu einem Nettopreis der Ware ab Werk von 500,00 EURO und 20 % auf den Nettopreis in EURO ab Werk ab einem Nettopreis der Ware ab Werk von 500,00 EURO. Soll die Lieferung innerhalb von 48 Stunden erfolgen, so beträgt der Aufschlag 75,00 EURO bis zu einem Nettopreis der Ware ab Werk von 500,00 EURO und 15 % auf den Nettopreis in EURO ab Werk ab einem Nettopreis der Ware ab Werk von 500,00 EURO. Bei Annahme von Ware seitens PMP an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, wird ein Aufschlag in Höhe von 150,00 EURO vereinbart.

(4) Bei Bestellungen gilt eine Mindestbestellwert von 50,00 EURO. Wird der Mindestbestellwert unterschritten, ist PMP berechtigt einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 20,00 EURO zu verlangen.

(5) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.

(6) Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Rechnungsbeträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs durch PMP bleibt unberührt.

(7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere aus § 8 dieser AVSB unberührt.

(8) PMP ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder Serviceleistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt PMP spätestens mit der Auftragsbestätigung. Gleiches gilt bei der Nichteinhaltung der in diesem § 3 definierten Zahlungsbedingungen. Im Falle einer Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist PMP darüber hinaus berechtigt, sämtliche offenen Forderungen gegenüber dem Kunden fällig zu stellen.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von PMP bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Sollte eine Abnahme erforderlich sein, ist der Abnahmetermin, hilfsweise die Anzeige der Abnahmebereitschaft maßgeblich, es sei denn Abnahme wird berechtigterweise verweigert.

(2) Sofern PMP verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die PMP nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird PMP den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist PMP berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird PMP unverzüglich erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung umfasst insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Lieferanten von PMP, wenn PMP ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder PMP noch den Lieferanten von PMP ein Verschulden trifft oder PMP im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(3) PMP kann vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen PMP gegenüber nicht nachkommt oder kaufmännische und/oder technische Fragen zwischen den Parteien nicht geklärt sind. Sonstige Rechte von PMP aus Verzug des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Im Falle des Lieferverzugs kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. PMP bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Im Übrigen ist die Haftung von PMP gem. § 8 dieser AVSB beschränkt.

(5) PMP haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die PMP nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse PMP die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist PMP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird PMP unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber PMP vom Vertrag zurücktreten.

(6) PMP ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, PMP erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

(7) Gerät PMP mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird PMP eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von PMP auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser AVSB beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist PMP berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab Lager auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch

im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(3) Die Sendung wird von PMP nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(4) Soweit PMP nach der Verpackungsverordnung die zum Transport oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurück zu nehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung oder – soweit möglich und angemessen – die Kosten für die erneute Verwendung der Verpackung.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen geht die Gefahr ab Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über. Darüber hinaus ist PMP berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet PMP eine pauschale Entschädigung in Höhe von mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von PMP (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass PMP überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6 Abnahme

(1) Wenn Werkleistungen vertraglich zwischen dem Kunden und PMP vereinbart worden sind, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, sofern nicht nach der Beschaffenheit der vertragsgemäß erbrachten Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

(2) Die von PMP erbrachte Leistung gilt als abgenommen, wenn PMP dem Kunden nach Erbringung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

(3) Erfolgt die Abnahme des Kunden in Kenntnis eines oder mehrerer Mängel, stehen ihm die Gewährleistungsansprüche aus diesen AVSB nur dann zu, wenn der Kunde sich Die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche wegen des Mangels bzw. der Mängel bei der Abnahme vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von PMP aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich PMP das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden angemessen zum Neuwert der Ware zu versichern. Die pfleglich Behandlung umfasst insbesondere Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die der Kunde auf seine Kosten durchzuführen hat, sofern diese erforderlich sind.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat PMP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die PMP gehörenden Waren erfolgen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist PMP berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; PMP ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf PMP diese Rechte nur geltend machen, wenn PMP dem Kunden zuvor

erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(5) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von PMP entstehende Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PMP als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PMP Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an PMP ab. PMP nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben PMP ermächtigt. PMP verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PMP nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und PMP den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann PMP verlangen, dass der Kunde PMP die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist PMP in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen von PMP um mehr als 10%, wird PMP auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von PMP freigeben.

§ 8 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage und/oder Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, sowie nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

(2) Grundlage der Mängelhaftung von PMP ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene vertragliche Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von PMP (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage von PMP) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet PMP eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt PMP insoweit keine Haftung.

(4) PMP haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Die Waren gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar

gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn PMP nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge PMP nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelrüge, ist die Haftung von PMP für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten"). Auf Verlangen von PMP ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an PMP zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet PMP die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(5) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist PMP nach innerhalb angemessener Frist von PMP zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder einer fehlgegangenen Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Ist die von PMP gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von PMP, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sind Werkleistungen Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen PMP und dem Kunden, ist der Kunde in dringenden Fällen z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und von PMP Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist PMP unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn PMP berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. PMP ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(6) Der Kunde hat PMP die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde PMP die mangelhafte Sache auf Verlangen von PMP nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn PMP ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet PMP nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVSB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann PMP vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(7) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von PMP kann der Kunde unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(9) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die PMP aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird PMP nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen

die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen PMP bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVSB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen PMP gehemmt.

(10) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von PMP den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(11) Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(12) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung für Sachmängel, die Haftung von PMP gemäß § 9 Abs.2 dieser AVSB bleibt hiervon unberührt.

(13) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(14) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von PMP oder der Erfüllungsgehilfen von PMP oder aus dem Produkthaftungsgesetz, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren die Gewährleistungsansprüche in fünf Jahren. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs, 3, §§ 444, 445b BGB).

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von PMP auf Schadensersatz ist nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) PMP haftet in Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) In sonstigen Fällen haftet PMP bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit PMP wegen einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die PMP bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung von PMP, gleich aus welchem Rechtsgrund und abgesehen von den Verzugsschäden aus § 4, ausgeschlossen.

(5) Soweit PMP technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von PMP geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, insbesondere im Rahmen des kostenlosen Angebotes eines Servicetelefons für den Kunden seitens PMP, geschieht dies unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, unentgeltlich und unter Ausschluss

jeglicher Haftung. Sollte sich eine Verantwortlichkeit von PMP aufgrund eines Vertragsverhältnisses, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung im Einzelfall ergeben, ist die Haftung von PMP nach Maßgabe dieses § 9 beschränkt.

(6) Soweit die Haftung von PMP gemäß der vorstehenden Regelungen beschränkt ist, gilt diese Beschränkung in gleicher Weise auch für die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von PMP.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von PMP in Erkrath, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer gemäß § 14 BGB ist. PMP ist jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß dieser AVSB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Stand: Juni 2023